

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lantzerath Tankstellentechnik GmbH

I. Geltung unserer Vertragsbedingungen

- 1) Der Begriff „Kunde“ bezeichnet nachfolgend alle- auch künftige - Vertragspartner, denen wir die Erbringung einer Leistung schulden. Der Begriff „Lieferant“ bezeichnet nachfolgend alle- auch künftige - Vertragspartner, von denen wir die Erbringung einer Leistung verlangen können. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH beliefert keine Verbraucher.
- 2) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen durch Lantzerath im Verhältnis zu Kunden ebenso wie alle Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten einschließlich der weiteren Abwicklung der begründeten Vertrags- und Geschäftsbeziehung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“), sofern nicht ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wird. Diese Bedingungen gelten jeweils auch für Erweiterungen des Vertragsumfangs, für Folgeaufträge und für künftige Geschäfte, sofern nicht zuvor ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wurde.
- 3) Die Bedingungen sind bei der Lantzerath, insbesondere unter <https://lantzerath-group.com/wp-content/uploads/Allgemeine-Gesch%C3%A4ftsbedingungen-Lantzerath-Tankstellen-technik-GmbH.pdf> einsehbar und abrufbar. Die Bedingungen werden spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Leistung der Lantzerath durch den Kunden oder mit dem Beginn der jeweiligen Leistungen durch den Lieferanten an Lantzerath als akzeptiert und angenommen.
- 4) Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Einkaufs- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Gegenbestätigung des Lieferanten unter Hinweis auf seine Verkaufs- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht Lantzerath hiermit bereits jetzt. Wir widersprechen ebenfalls der Einbeziehung der VOL/B oder der VOB/B in den abzuschließenden Vertrag.
- 4) Beinhaltet die Verpflichtung der Lantzerath die Aufstellung von uns oder Dritten gelieferter Geräte und/oder Anlagen, sonstige Montagearbeiten und/oder die Durchführung von Wartungsarbeiten, gelten ergänzend die Montagebedingungen der Lantzerath und, soweit eine Wartung vereinbart wird, die Wartungsbedingungen der Lantzerath, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen sind unter <https://lantzerath-group.com/wp-content/uploads/Allgemeine-Gesch%C3%A4ftsbedingungen-Lantzerath-Tankstellen-technik-GmbH.pdf> einsehbar und abrufbar.
- 5) Kunden und Lieferanten verpflichten sich gegenüber Lantzerath im Hinblick auf die Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung von vertraglichen Beziehungen zu gesetzestreuem Verhalten.

II. Vertragsabschluss

- 1) Sofern Lantzerath in ihren Angeboten nicht ausdrücklich eine Verbindlichkeit erklärt, sind diese unverbindlich.
- 2) Die Lantzerath sieht eine an sie gerichtete, unterzeichnete Bestellung als bindendes Angebot des Kunden an, dass wir binnen zwei Wochen annehmen können. Die Annahme erfolgt regelmäßig durch Übersendung einer Auftragsbestätigung. Hat der Kunde auf den Zugang einer Auftragsbestätigung verzichtet, können wir die Bestellung auch durch Zusendung der bestellten Ware oder durch den Beginn der Belieferung annehmen.
- 3) Haben wir ein verbindliches Angebot abgegeben, und hat der Kunde oder der Lieferant dieses Angebot anschließend angenommen, und dabei auf seiner eigenen Einkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen verwiesen, gilt ein Schweigen unsererseits hierzu nicht als Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen (siehe Ziffer I.4).

III. Leistung

- 1) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen von uns an den Kunden ist bei freibleibenden Angeboten die schriftliche Auftragsbestätigung der Lantzerath maßgebend. Falls eine solche Auftragsbestätigung durch uns nicht erfolgt ist, ist der schriftliche Auftrag des Kunden maßgebend. Im Verhältnis zu Lieferanten ist der schriftliche Auftrag an den Lieferanten maßgebend.

- 2) Angaben der Lantzerath im Hinblick auf Gewichte, Maße und/oder äußere Erscheinung von Produkten dienen - außer im Fall von zugesagten Eigenschaften - ausschließlich der Beschreibung bzw. der Kennzeichnung der Produkte und können Näherungswerte darstellen. Das gilt nicht für Leistungsangaben und andere Eigenschaften, die ersichtlich für den Kunden von Bedeutung sind.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, eine etwa erforderliche Planung zu erstellen und uns rechtzeitig zu überlassen. Das betrifft insbesondere Art und Anzahl der benötigten Komponenten, Vorgaben zur Montage der Komponenten sowie die erforderlichen bauliche Voraussetzungen und Verfügbarkeit von erforderlichen Medien. Eine etwa im Vorfeld der Bestellung durch uns erfolgte Beratung ersetzt diese notwendige Planung nicht. Das Beibringen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen ist Sache des Kunden.
- 4) Beinhaltet die Bestellung einzelne Komponenten die zu einer Anlage verbunden werden gilt: Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass in der Bestellung alle Komponenten enthalten sind, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Anlage herzustellen. Das gilt auch dann, wenn wir die Planung der Anlage ganz oder teilweise selbst übernommen haben. Grundsätzlich gilt demnach, dass erforderliche, aber nicht in der Bestellung enthaltene Komponenten von Kunden zusätzlich bestellt und bezahlt werden müssen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verletzung vorvertraglicher Hinweispflichten unsererseits bleiben unberührt.
- 5) Soweit fraglich ist, ob ein Werklieferungsvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, gilt: Wenn der Montageanteil an der Gesamtbestellung objektiv weniger als 10 % des Auftragswertes beträgt, wird vermutet, dass ein Werklieferungsvertrag vorliegt.

IV. Preise

- 1) Die Preise der Lantzerath gelten netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die Preise der Lantzerath sind Tageslistenpreise und beruhen auf den gegenwärtigen Kostenbestandteilen für Materialien, Löhne und Gemeinkosten. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Vertragsschluss, und haben sich die Kosten bis zum Tag der Auslieferung erhöht, ist Lantzerath berechtigt, eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise zu verlangen. Es wird vermutet, dass die sodann gültigen Tageslistenpreise die bis dahin eingetretene Erhöhung unserer Einstandskosten angemessen widerspiegelt. Dem Kunden steht es frei, diese Vermutung zu entkräften.
- 3) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten unsere Preise exklusive Frachtkosten und Verpackungskosten. Bei Lieferung innerhalb der EU sind etwaige Gebühren und öffentliche Abgaben in den vereinbarten Preisen enthalten. Bei Lieferungen außerhalb der EU ist es Sache des Kunden, etwaige Gebühren, Steuern und Zölle welche durch die Lieferung anfallen gesondert zu bezahlen.
- 4) Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

V. Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nachstehend oder sonst nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Forderungen der Lantzerath gegen Kunden sofort fällig.
- 2) Rechnungen der Lantzerath sind nach Zugang der Rechnung binnen zehn Tagen ab dem Datum der Rechnung ohne jeden Abzug in Euro zu bezahlen.
- 3) Wir erklären bereits jetzt, Zahlungen des Kunden bei Fehlen einer Verrechnungsanweisung zunächst auf entstandene Kosten und Zinsen und anschließend und erst im Übrigen auf die Hauptforderung zu verrechnen, bestehen mehrere offene Hauptforderungen richtet sich die Reihenfolge der Verrechnung nach § 366 Abs.2 BGB.
- 4) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der Lantzerath Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Die Lantzerath ist in diesem Falle außerdem berechtigt, für künftige Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen binnen zwei Wochen zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lantzerath Tankstellentechnik GmbH

5) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Lantzerath anerkannt sind oder auf Schlechtleistung unsererseits im gleichen Auftragsverhältnis beruhen. Sofern das der Fall ist, kann der Kunde die von ihm geschuldete Zahlung nur in Höhe eines Betrages zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die aufgetretenen Mängel bewirkten Wertminderung steht. Auch dieses Recht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn Lantzerath eine Gewährleistungsverpflichtung anerkennt und in angemessener Höhe Sicherheit leistet. Eine solche Sicherheit der Lantzerath kann auch durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.

6) Die Abtretung von Forderungen gegen Lantzerath an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

VI. Liefer- und Leistungsfrist

1) Die Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden einer schriftlichen Bestätigung durch Lantzerath. Sofern es an einer solchen schriftlichen Bestätigung durch uns fehlt, ist die Liefer- und Leistungsfrist sowie ein sonstiger Termin unverbindlich. Der Kunde kann in diesem Fall nach Ablauf von einer Woche eine angemessene Frist zur Lieferung- und oder Leistung setzen. Die Lantzerath gerät vor Ablauf dieser Frist nicht in Verzug.

2) Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung an dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Frist ist gehemmt, wenn sich herausstellt, dass die vom Kunden angegebenen technischen Spezifikationen und/oder vom Kunden bereitgestellter Planungsleistungen oder vom Kunden zu beschaffende Genehmigungen unvollständig und/oder fehlerhaft sind, und wir dies dem Kunden angezeigt haben. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin setzt demnach den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Unterlagen einschließlich etwaiger vom Kunden gewünschter Änderungen voraus. Soweit der Kunde sich vorbehalten hat, von uns zu erstellende Montagepläne vor der Ausführung freizugeben, verlängern von uns nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe die vereinbarte Lieferfrist.

3) Die Lieferfrist wird mindestens um den Zeitraum der Verzögerung seitens des Kunden verlängert und ein vereinbarter Termin entsprechend hinausgeschoben. Bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme gilt die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik bzw. das Lager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme gilt die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten, sobald die Montage der Anlage innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist.

4) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Lantzerath die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Terror, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln und behördliche oder gerichtliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten der Lantzerath oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat Lantzerath auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch während eines Verzuges der Lantzerath. Solche Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen Lantzerath, die Lieferung und Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Kunde nachweist, dass die bis dahin erbrachte Teilleistung nicht selbständig verwendbar ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.

5) Kommt der Kunde in Verzug mit der Annahme, kann Lantzerath unbeschadet aller sonstigen Rechte nach sofortiger Rechnungstellung die Erbringung der Leistung verweigern, solange nicht der Kunde das von ihm geschuldete Entgelt vollständig erbracht hat, und/oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder

Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sofern Lantzerath nicht mehr als 15,00 % der Vertragssumme als Schaden geltend macht, bedarf dieser keines weiteren Nachweises; dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese vereinbarte Pauschale.

6) Wird die Lieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann Lantzerath dem Kunden nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1,00 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen.

7) Die Lantzerath kann dem Kunden einen entstandenen und zu belegenden Aufwand berechnen, wenn der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.

8) Die Lantzerath ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nach billigem Ermessen berechtigt.

9) Die Lantzerath behält sich Selbstbelieferung vor und wird den Kunden unverzüglich informieren, sollte es Lieferprobleme bei Vorlieferanten geben.

VII. Lieferbedingungen/Gefahrübergang/Abnahme

1) Lieferungen ohne Montageverpflichtung und/oder Inbetriebnahme erfolgen grundsätzlich ab Werk. Der Kunde trägt das Risiko des Transports zur Verwendungsstelle. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

2) Bei Lieferung und Montage und/oder Inbetriebnahme geht die Gefahr auf den Kunden mit der Ablieferung am vereinbarten Ort über. Das gilt nicht, wenn der Vertrag nach zutreffender rechtlicher Bewertung als Werkvertrag, und nicht als Werklieferungsvertrag anzusehen ist.

3) Wenn der Versand oder die Ablieferung auf Wunsch des Kunden verzögert werden, so geht vom Tage der Anzeige der Lieferbereitschaft an die Gefahr auf den Kunden über.

4) Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der Lantzerath. Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten von der Lantzerath gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5) Bei Bestellungen mit Montageverpflichtung führen wir nach der Ausführung ihrer Leistung eine Funktionsprüfung der Leistung mit dem Kunden durch. Der Kunde hat hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, beispielsweise Stromanschluss oder andere erforderlichen Medien.

6) Eine Abnahme unserer Lieferungen/Leistungen ist bei Werklieferungsverträgen nicht erforderlich. Sollte im Einzelfall abweichend hiervon eine Abnahmeerklärung durch den Kunden vereinbart sein, widersprechen wir bereits jetzt dem Erfordernis einer förmlichen Abnahme im Beisein von uns und dem Kunden. Vielmehr ist der Kunde verpflichtet, bei Abnahmereife die Abnahme innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu erklären. Der Kunde kann die Abnahme trotz Vorliegens einer mangelhaften Leistung nicht verweigern, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Leistung der Lantzerath nur unerheblich gemindert sind.

7) Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung der Lantzerath in Gebrauch nimmt, und binnen Monatsfrist nach diesem Zeitpunkt keine Mängel gerügt hat, die eine Abnahmeverpflichtung ausschließen.

8) Verweigert der Kunde zu Unrecht die Abnahme, ist er zum Ausgleich von Aufwendungen und Schäden der Lantzerath verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn die Funktionsprüfung oder Abnahme daran scheitert, dass vom Kunden zu erbringende Leistungen noch nicht fertiggestellt sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1) Die Lieferungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur vollständigen Erfüllung der gesamten Schuld, Eigentum der Lantzerath. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die Lantzerath gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, z.B. auf Grund von Montage, Reparaturen, Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen erwirbt.

2) Dem Kunden ist die Weiterveräußerung, die Be- bzw. Verarbeitung und ein sonstiger Einbau im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Bis zur vollständigen Abdeckung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen werden hiermit Forderungen aus der

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lantzerath Tankstellentechnik GmbH

Weiterveräußerung, aus der Be- bzw. Verarbeitung und aus dem sonstigen Einbau der Liefergegenstände bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages oder im Fall der Einstellung dieser Forderung in ein Kontokorrent die Saldoforderung bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages an Lantzerath sicherheitshalber abgetreten. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Lantzerath ordnungsgemäß nachkommt.

3) Jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware der Lantzerath ist dem Kunden untersagt; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Übergang der Forderungen des Kunden gegen den Dritten auf Lantzerath nicht sichergestellt ist. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände und zum Einzug der Außenstände sowie das Recht zum Besitz der Vorbehaltsware. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung: „Außenstände der Lantzerath, 50996 Köln“, anzusammeln. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern der Lantzerath die abgetretene Forderung bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Auskünfte zu geben sowie dem Dritten die Abtretung anzuzeigen. Die Lantzerath ist berechtigt, die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten auch für den Fall einer rechtswidrigen Weiterveräußerung, einer rechtswidrigen Be- bzw. Verarbeitung und eines rechtswidrigen sonstigen Einbaus durch den Besitzer der Liefergegenstände. Der Kunde ist der Lantzerath außerdem zu dem Ersatz der notwendigen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, soweit eine Intervention der Lantzerath berechtigterweise erfolgt und eine Kostenerstattung von dem Dritten nicht zu erlangen ist.

4) Die Geltendmachung der Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum durch Lantzerath gilt nicht zugleich als Erklärung eines Rücktritts.

5) Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung) so ist der Kunde verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte der Lantzerath hinzuweisen, der Lantzerath sofort durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen und Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

6) Sofern Vorbehaltsware der Lantzerath be- oder verarbeitet wird und erlischt dadurch das vorbehaltene Eigentum, erwirbt Lantzerath Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Lantzerath zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Erlischt das vorbehaltene Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und/oder an der neuen Sache an Lantzerath im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt den neuen Bestand und/oder die neue Sache für Lantzerath unentgeltlich. Der neue Bestand und/oder die neue Sache sowie eine nach den vorstehenden Regelungen erworbene Eigentumsposition der Lantzerath gelten als Vorbehaltsware gemäß Abschnitt VII Ziffer 1).

7) Wird die Vorbehaltsware dergestalt mit einem Grundstück des Kunden verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, und stehen dem Kunden Ansprüche aus Vermietung dieses Grundstücks zu, tritt der Kunde diese Ansprüche mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Rechnungsbetrages sicherungshalber an Lantzerath ab.

8) Erbringt Lantzerath Dienst-, Werk- oder sonstige Leistungen bei einem Kunden des Kunden, tritt der Kunde seine Ansprüche gegenüber diesem Kunden auf Vergütung bis zur Höhe des Rechnungsbetrages aus dem Verhältnis der Lantzerath zu dem Kunden an Lantzerath ab.

9) Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen der Lantzerath unverzüglich anzuzeigen. Die Lantzerath kann die Liefergegenstände jederzeit besichtigen.

10) Die Lantzerath wird auf Verlangen des Kunden die bestehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 50 % übersteigt. Der Wert der Sicherheiten bestimmt sich bei abgetretenen Forderungen nach dem Nennwert und bei beweglichen Sachen nach dem Schätzwert. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Lantzerath.

IX. Rügepflicht / Gewährleistung / Mängelhaftung / Fehlersuche

1) Ist der Kunde Kaufmann, ist er zur unverzüglichen und sorgfältigen Prüfung der Lieferung und Leistung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit nach dem Eintreffen verpflichtet. Hierbei erkannte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Auch nachträglich erkannte Mängel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Nach dem Erkennen eines Mangels ist die Benutzung des Vertragsgegenstandes sofort einzustellen, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schäden geboten ist.

2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall und vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt XI leistet Lantzerath für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung und Leistung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt:

a) Soweit ein Mangel angezeigt wurde, sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde gewährt der Lantzerath zur Beseitigung eines Mangels die erforderliche Zeit und Möglichkeit. Sofern die Beseitigung eines Mangels bei einem mit dem Kunden vertraglich verbundenen Dritten erfolgen muss, wirkt der Kunde entsprechend auf den Dritten ein. Der Kunde ist verpflichtet, uns mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

b) Die Lantzerath kann die Nacherfüllung verweigern, wenn der Kunde die geschuldete Gegenleistung in einem Umfang zurückbehält, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht.

b) Im Fall der Nacherfüllung ist der Kunde verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Mängelbeseitigung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgen muss.

c) Der Kunde ist nur dann berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dazu erforderlichen Aufwendungen von der Lantzerath zu verlangen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden erforderlich ist oder zuvor die Nacherfüllung durch uns innerhalb einer angemessenen und erforderlichen Fristen fehlgeschlagen ist.

d) Im Rahmen eines Schadenersatzanspruches ist die Haftung der Lantzerath für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

e) Bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmen, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

f) Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand des der Mängelhaftung ist.

g) Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt ist ausgeschlossen, wenn nur Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind, und die nicht mangelhaften Teile für den Kunden selbstständig verwendbar sind. Im Falle eines berechtigten Teilrücktritts/Rücktritts vom Vertrag haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden und nicht lediglich für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

h) Die Lantzerath kann dem Kunden eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Frist zur Erklärung über den Rücktritt setzen, wenn dem Kunden ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein solches Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er den Rücktritt nicht binnen dieser Frist erklärt.

i) Eine von dem Kunden beanstandete Ware ist mit der Originalverpackung oder einer vergleichbaren Verpackung zur Überprüfung an Lantzerath zurückzusenden.

g) Der Kunde kann an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder branchenüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Das gilt insbesondere aber nicht allein für Waren, die ausdrücklich als Sonderposten (sog. deklassierte Ware bzw. Ware zweiter Wahl) oder als gebraucht verkauft und/oder geliefert werden. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung bzw. üblichen Verschleiß. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lantzerath Tankstellentechnik GmbH

Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden der Lantzerath entstehen. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine branchenübliche Abweichung der Lieferung und Leistung im Verhältnis zu der Beschreibung in einer Auftragsbestätigung der Lantzerath.

3) Bei Lieferung von Fremderzeugnissen behält sich Lantzerath vor, eine ihr gegenüber bestehende Gewährleistungspflicht des Vorlieferanten in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben, indem sie ihre diesbezüglichen Ansprüche an den Kunden abtritt. Der Kunde nimmt eine solche Abtretung durch Lantzerath bereits hiermit an. In dem Fall der Abtretung der Ansprüche der Lantzerath an den Kunden entfällt eine Gewährleistungspflicht der Lantzerath gegenüber dem Kunden, solange der Vorlieferant zur Gewährleistung verpflichtet ist, ihm die Gewährleistung möglich ist und sie ihm gegenüber durchsetzbar ist.

4) Wird Lantzerath mit einer Fehlersuche beauftragt und liegt kein Gewährleistungsfall vor, kann Lantzerath den entstandenen und zu belegenden Aufwand dem Kunden berechnen. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der gerügte Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte oder die Funktionsfähigkeit aufgrund eines Fehlers im Zusammenhang mit der Zuleitung von Betriebsstoffen beeinträchtigt ist.

5) Mit Ausnahme der Mängelansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens des Mangels, mit Ausnahme der nach Abschnitt X Ziffer 2 d) und Abschnitt XI Ziffer 1) nicht ausgeschlossenen Schadenersatzansprüche und mit Ausnahme von Mängelansprüchen, die aufgrund eines dinglichen Rechts eines Dritten auf Herausgabe der Sache entstanden sind, verjähren sämtliche Mängelansprüche gegen Lantzerath in zwölf Monaten. Bei den vorstehend genannten Ausnahmen gilt jeweils die gesetzliche Regelung.

X. Haftung

1) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, also über die Haftung gemäß Abschnitt X Ziffer 2) hinausgehen, ist die Haftung der Lantzerath für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmern, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einem einfach fahrlässigen Verhalten der Lantzerath beruhen, haftet Lantzerath nicht.

2) Wird der Kunde aufgrund einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen und ist diese Haftung einem Dritten gegenüber nicht abdingbar, tritt Lantzerath gegenüber dem Kunden insoweit ein, als Lantzerath auch unmittelbar haften würde. Für einen Schadensausgleich zwischen dem Kunden und der Lantzerath finden die Grundsätze zum Mitverschulden gemäß § 254 BGB entsprechende Anwendung; dies gilt ebenfalls, sofern Lantzerath von einem Dritten direkt in Anspruch genommen wird. Eine Haftung der Lantzerath ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber dem Dritten wirksam beschränkt hat. Der Kunde bemüht sich, eine solche Haftungsbeschränkung in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten der Lantzerath zu vereinbaren.

3) Die Beschaffbarkeit von Material und Komponenten für den jeweiligen Auftrag zu marktüblichen Konditionen ist Geschäftsgrundlage. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Lantzerath erheblich einwirken, steht der Lantzerath das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Lantzerath von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

5) Bei Kündigung aus wichtigem Grund unsererseits ist vom Kunden eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen. Der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich

niedriger als die Pauschale ist. Ebenso sind wir berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

XI. Pflichtverletzungen des Kunden / Vertragsstrafe des Kunden

1) Der Kunde haftet für jegliche Schäden einschließlich Folge- und Mängelfolgeschäden, die der Lantzerath entstehen aufgrund der schuldhaften Verletzung der vertraglichen und der nachvertraglichen Pflichten des Kunden gegenüber der Lantzerath. Der Kunde haftet dabei auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

2) Der Kunde verwirkt gegenüber der Lantzerath bei Säumnis eines festen Termins zur Lieferung und Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,30 % der Nettoauftragssumme des Vertrages je Werktag, insgesamt höchstens 5,00 % der Nettoauftragssumme des Vertrages. Die Vertragsstrafe ist unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit abzusenken, wenn der Verstoß geringfügig ist und nur geringfügige Folgen nach sich zieht. Sie kann hinsichtlich ihrer Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe entfällt bei nachweislicher Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistungsannahme (höhere Gewalt) und der sofortigen Information darüber.

XII. Pflichtverletzungen des Lieferanten / Vertragsstrafe des Lieferanten

1) Der Lieferant haftet für jegliche Schäden einschließlich Folge- und Mängelfolgeschäden, die der Lantzerath entstehen aufgrund der schuldhaften Verletzung der vertraglichen und der nachvertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber der Lantzerath. Der Lieferant haftet dabei auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

2) Der Lieferanten verwirkt gegenüber der Lantzerath bei Säumnis eines vereinbarten Termins zur Lieferung / Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,30 % der Nettoauftragssumme des Vertrages je Werktag, insgesamt höchstens 5,00 % der Nettoauftragssumme des Vertrages. Die Vertragsstrafe ist unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit abzusenken, wenn der Verstoß geringfügig ist und nur geringfügige Folgen nach sich zieht. Sie kann hinsichtlich ihrer Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe entfällt bei nachweislicher Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistungserbringung (höhere Gewalt) und der sofortigen Information darüber.

XIII. Mindestlohn

1) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten und seinen Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einhalten und ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn zahlen.

2) Der Lieferant stellt Lantzerath auf erstes Anfordern von einer Haftung auf Zahlung des Mindestlohns und/oder Sozialabgaben und/oder Steuern und/oder Bußgeldern frei, sofern er seinen Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlt und/oder die von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen, die ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese Lantzerath auf erstes Anfordern von der Haftung auf Zahlung des Mindestlohns und/oder Sozialabgaben und/oder Steuern und/oder Bußgeldern freistellen, sofern diese ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlen. Der Lieferant und die von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen haften gegenüber der Lantzerath als Gesamtschuldner.

3) Der Lieferant stellt der Lantzerath auf erstes Anfordern aussagekräftige Nachweise (Stundennachweise; anonymisierte Lohnabrechnungen; Mitarbeiterliste) zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese der Lantzerath auf erstes

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lantzerath Tankstellentechnik GmbH

Anfordern aussagekräftige Nachweise (Stundennachweise; anonymisierte Lohnabrechnungen; Mitarbeiterliste) zur Verfügung stellen.

4) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath

Tankstellentechnik GmbH zur Absicherung einer möglichen Inanspruchnahme gemäß § 13 MiLoG i. V. § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung ein Zurückbehaltungsrecht im Umfang der voraussichtlich drohenden Inanspruchnahme zu.

5) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten zu. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch Lantzerath gegenüber dem Lieferanten kann Lantzerath ohne weitere Ankündigung einen nicht erbrachten Teil der Leistung des Lieferanten zu seinen Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Lantzerath mit Kunden und mit Lieferanten ist im Verhältnis mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlicher Gerichtsstand Köln; § 40 Abs. 2 ZPO bleibt hiervon unberührt.

4) Die Vertragssprache ist deutsch. Sowohl für das Anbahnen als auch für den Abschluss und für die Durchführung der vertraglichen Beziehungen mit der Lantzerath gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

5) Soweit in diesen Vertragsbedingungen Schriftform vorgesehen ist, reicht die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB aus.

Stand: 12.02.2025

XIV. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

1) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, gesetzliche und gesetzeseqleiche Vorgaben und Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere entsprechend dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) und der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) zu beachten.

2) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze einzuhalten.

3) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese die Vorschriften entsprechend Ziffern 1) und 2) einhalten.

4) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten zu. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch Lantzerath gegenüber dem Lieferanten kann Lantzerath ohne weitere Ankündigung einen nicht erbrachten Teil der Leistung des Lieferanten zu seinen Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

XV. Datenschutz

Die Lantzerath weist darauf hin, dass sie die bei der Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung von vertraglichen Beziehungen erlangten technischen und auch personenbezogenen Daten von Kunden und Lieferanten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung und Kommunikation speichert und elektronisch verarbeitet.

XVI. Teilunwirksamkeit / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl / Stand

1) Eine Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des gesamten Vertrages nicht.

2) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Lantzerath ist Köln.